

Beschluss des Landrats vom 24.09.2020

Nr. 550

10. Änderung des Landratsgesetzes § 16a, Geschäftsleitung(erste Lesung)

2015/203; Protokoll: mko

Die Parlamentarische Initiative, die laut Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) bereits im Jahr 2015 von Dominik Straumann im Namen der SVP-Fraktion eingereicht wurde, verlangte eine Änderung von § 16a des Landratsgesetzes. Demnach sollen die Stimmen der Fraktionsvertreter in der Geschäftsleitung des Landrats neu im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Fraktion erfolgen, womit dem Proporz Rechnung getragen würde. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative wie auch aktuell galt und gilt faktisch die Regelung, dass jedes Mitglied in der Geschäftsleitung dasselbe Stimmengewicht hat.

Die Vorlage wurde 2016 und 2018 beraten und jeweils für zwei Jahre sistiert. Abschliessend gab es keine Einigkeit, weshalb befürchtet wurde, die 4/5-Mehrheit zu verpassen, was zur Folge gehabt hätte, dass ein internes Landratsgeschäft vors Volk gekommen wäre. Es war parteiübergreifend klar, dass das verhindert werden sollte. 2020 kam das Geschäft erneut in die Kommission und wurde an mehreren Sitzungen eingehend diskutiert. Für den Zeitraum von Januar 2019 bis Mai 2020 fand eine Überprüfung statt, in wie vielen Fällen es bei einer proportionalen Stimmengewichtung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Gemäss Auswertung der Landeskanzlei konnte nicht ein einziges Geschäft eruiert werden. Mit der Einführung des revidierten Landratsgesetzes am 1. Juli 2015 kam es zeitweise zu einem parteipolitischen Ungleichgewicht in der Geschäftsleitung. Der Vorstoss war aus damaliger Sicht sicher gerechtfertigt und nachvollziehbar. Zum heutigen Zeitpunkt hat sich die Lage allerdings normalisiert.

Ungeachtet des Entscheids ist im Zug der Revision des Landratsgesetzes auf jeden Fall der Widerspruch zwischen § 16a Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Bst. a aufzuheben. In der Schlussabstimmung wurden in der Kommission sowohl das Streichen von § 27 Abs. 1 Bst. a als auch die Abschreibung der parlamentarischen Initiative im Sinne einer lösungsorientierten Kommissionsarbeit einstimmig beschlossen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Landratsgesetz*

Titel und Ingress

Keine Wortmeldung.

I.

§27 Abs. 1

Peter Riebli (SVP) verdeutlicht, dass der ganze parlamentarische Betrieb im Kanton Basel-Landschaft auf dem Proporz fusse. Die SVP wird deshalb den Antrag stellen, § 27 Abs. 1 nicht ersatzlos zu streichen, sondern umzuformulieren:

¹ Die Fraktionen werden im Verhältnis zur ihrer Stärke berücksichtigt:

a. ~~bei der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder~~ Abstimmungen in der Geschäftsleitung, durch entsprechende Gewichtung der Stimmen.

Dies kam in den letzten anderthalb Jahren nicht zur Geltung. In früheren Zeiten hingegen dreimal bzw. einmal. Es wird hier aber nicht ein Gesetz für die momentane Situation beschlossen, sondern für allfällige zukünftige problematische Situationen. Dabei handelt es sich nicht um eine Verkomplizierung, das Ganze ist relativ einfach. Sogar ein einfaches Excel-Sheet wäre dagegen ein Overkill. Im Moment überlegt man sich eine Wahlrechtsreform, damit der Proporz im Parlament noch besser abgebildet wird. So ist auch jede Kommission nach dem Proporzprinzip zusammengestellt. Es gibt also keinen Grund, weshalb in der Geschäftsleitung bei strittigen Fragen nicht der Proporz berücksichtigt werden sollte. Aus diesem Grund stellt die SVP-Fraktion den Antrag, den Proporz bei Abstimmungen zu berücksichtigen. Es wird vielleicht alle 4 Jahre einmal eine Rechnerei nötig sein, die sich jedoch ganz trivial erledigen lässt. Man wäre dann aber immerhin vorbereitet für sämtliche Eventualitäten. Als der Gesetzgeber das Landratsgesetz machte, wollte er nichts weniger, als die Proportionalität darin festzuhalten. Eine ersatzlose Streichung wäre aus Sicht der SVP nur eine Aufforderung, in absehbarer Zeit wieder einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Béatrix von Sury d'Aspremont (CVP) sagt, dass es schon anlässlich der letzten Diskussion über das Landratsgesetz betreffend dieser Passage geheissen habe, dass es keine Änderung brauche. Die erneute Überprüfung hat gezeigt, dass die Inzidenz der Abstimmungen, was den Proporz betrifft, absolut unbedeutend ist. Wenn es ein oder dreimal bei all den hundert von Beschlüssen vielleicht eine Veränderung gegeben hat, macht der Antrag für die CVP/glp-Fraktion doch keinen Sinn. Sie setzt sich vielmehr weiterhin für die Losung ein: «one man / one woman – one vote». Und nichts Anderes.

Andreas Bammatter (SP) ruft in Erinnerung, dass das seit 2015 vorliegende Geschäft nicht zum ersten Mal beraten werde. Die SP-Fraktion hat sich dabei immer für die von Béatrix von Sury genannte Losung eingesetzt. Die Kommissionsarbeit ist für den Votanten etwas vom Wichtigsten; man rauft sich zusammen und versucht, eine tragbare Lösung hinzubekommen. Angesichts von nur 3 Fällen bei 1300 Beschlüssen, bei denen das Ergebnis anders ausgesehen hätte, kommt der Antrag der SVP einem Verhältnisblödsinn gleich. Die SP ist entschieden dagegen. Es sei nochmals daran erinnert, dass die Kommission mit 13:0 Stimmen beschlossen hat.

Andrea Heger (EVP) deklariert, dass sie sich als Einzelsprecherin und nicht als Fraktionssprecherin äussere. Peter Riebli bat um einen sachlichen Grund, den sie hier gerne preisgibt. In ihrem Verständnis befinden sich Geschäftsleitung und Kommission in verschiedenen Rollen. Die Votantin erwartet von der Geschäftsleitung, dass sie unabhängig vom Geschäft und rein sachlich bezogen über Struktur und Abläufe entscheidet – parteipolitisch ungefärbt. Wenn die SVP nun am Modus schrauben möchte, dann ist zu vermuten, dass sie die Geschäftsleitung für Parteipolitik nutzen möchte. Dies ist für die Votantin ein Grund, einer Änderung nicht zuzustimmen, sondern im Sinne der Kommission zu beschliessen.

Marc Schinzel (FDP) würde nicht so weit gehen, der SVP Parteipolitik in der Geschäftsleitung vorzuwerfen. Alle im Landrat machen überall Parteipolitik, man kann die Parteizugehörigkeit nicht einfach wie einen Hut abgeben – auch nicht in der Geschäftsleitung. Die FDP glaubt, dass diese durchaus wichtige Funktion etwas zu sagen hat. Es geht dort zum Beispiel um die Traktandenliste. Beispiel: Wenn ein Bericht der Geschäftsprüfungskommission vorliegt, der sehr kritisch ist, kann es sehr viel ausmachen, ob man diesen vor oder erst nach den Wahlen behandelt. Die FDP hatte deshalb auch von Anfang an Verständnis für das Anliegen der SVP, zumal es ja auch im heute geltenden Recht (§ 27) vorgesehen ist. Sie sah aber auch den Widerspruch, den es aufzulösen gilt. Nichts zu tun ist keine gute Strategie. Nach den bereits erwähnten langen Beratungen, die sehr sorgfältig durchgeführt wurden, konnte man feststellen, dass es in der Praxis doch sehr wenige Fälle waren, und noch weniger jene, bei denen der Proporz etwas verändert hätte. Daran kann-

te sich die Kommission orientieren.

Die FDP glaubt auch, dass sich nicht alles immer regeln lässt. Gerade im institutionellen und staatsrechtlichen Bereich ist ein Proporzverfahren mit Blick auf das Präsidium nicht ganz unproblematisch, weil nämlich dann die Landratspräsidentin oder der Landratspräsident eine Stimme hätte, und die Fraktion zum Beispiel deren 20. Dies ist dem Ego, welches ein Präsident oder eine Präsidentin zu Recht in Anspruch nehmen darf, nicht ganz förderlich. Deshalb sollte der Landrat selbst entscheiden – und nicht die Bevölkerung. Diese landratsinterne Diskussion sollte nicht Gegenstand einer Volksabstimmung sein. Die aktuelle Lösung ist in Ordnung, damit kann man leben. Die FDP-Fraktion bleibt bei der Meinung, die sie schon in der Kommission einnahm, und hält am Kommissionsantrag fest.

Sara Fritz (EVP) erklärt, die EVP habe sich immer dezidiert gegen die Änderung ausgesprochen. Die Votantin nimmt an, dass sie damit auch für die Grünen spricht. Als Fraktionssprecherin möchte sie dem Antragssteller Folgendes erwidern: Peter Riebli stellte die Sache so dar, dass eine Änderung kein Problem sei. Der Proporz ist aber nicht ganz so einfach. Man erinnere sich an die Vernehmlassung mit den vier oder fünf Varianten. Wenn nicht «one man – one vote» – in welchem proportionalen Verhältnis sollen die Stimmen denn gelten? Faktor 5, 10 oder 20? Es lassen sich verschiedenste Varianten überlegen. Zum anderen hat Peter Riebli gesagt, dass es der Gesetzgeber so wollte. Das ist aber nur die halbe Wahrheit. Hätte der Gesetzgeber das tatsächlich so gewollt, gäbe es keinen Widerspruch im Gesetz. Ihm war offensichtlich nicht ganz klar, was er wollte. Die Fakten sprechen allerdings eine deutliche Sprache: Sie sprechen dafür, dass es so etwas nicht braucht. Wie gehört, würden nur die allerwenigsten Abstimmungen anders herauskommen, wenn in der Geschäftsleitung nicht nach dem Prinzip «one man – one vote» abgestimmt würde. Die JSK war sich mit 13:0 Stimmen einig, dass man den Widerspruch gemäss ihrem Vorschlag bereinigen sollte. Auch die SVP-Mitglieder in der Kommission gelangten zu dieser Ansicht. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung sei zu bedenken gegeben, dass eine Volksabstimmung über interne Organisationsprobleme des Landrats äusserst peinlich und völlig falsch wäre. Die Votantin möchte insbesondere an die SVP appellieren, in der Schlusswahl keine Volksabstimmung zu provozieren.

Peter Riebli (SVP) kommt auf einige Statements aus der Debatte zurück. Béatrix von Sury sagte, es brauche keine Änderung. Die braucht es eben doch, denn es muss der Widerspruch gelöst werden, dass laut Gesetz die Geschäftsleitung gemäss ihrer Fraktionsstärke abstimmen können soll. Dem wurde jahrelang nicht nachgelebt. Eine Bereinigung ist notwendig.

Andreas Bammatter und Sara Fritz führen das Kommissionsresultat von 13:0 als Grund an, weshalb eine Änderung nicht nötig sein soll. Die JSK sprach sich im Februar 2016 jedoch klar für einen exakt abgebildeten Proporz aus. Im Dezember 2018 sprach sich die JSK für ein proportionales Stimmengewicht in der GL aus. Heute kommt sie daher und sagt, dass dies nur selten etwas ändere und dass sie davon absehen möchte. Man muss doch aber nicht auf etwas verzichten, nur weil es selten vorkommt. So werden ja heute auch nicht nur deshalb keine Hexen mehr angeklagt, weil die Hexenprozesse 300 Jahre alt sind. Das ist der falsche Weg. Die SVP möchte die Proportionalität nicht, um in der Geschäftsleitung Parteipolitik zu machen, sondern damit in den wenigen Fällen, in denen es vorkommt, auch in der Geschäftsleitung der Proporz abgebildet ist, wie das im parlamentarischen Betrieb selbstverständlich sein sollte. Die Vorbehalte dagegen sind für den Votanten nicht nachvollziehbar. Das Rechnen ist ja wohl das allerkleinste Problem. So vertritt die SVP 21/90stel – wo ist da das Problem? Dazu braucht es nicht einmal ein Excel-Sheet. Mit dem kleinen Zusatz, den die SVP vorschlägt, können zwei Fliegen mit einem Schlag erwischt werden. Die Gegner sagen, dass es ohnehin nie vorkomme – somit tut es auch niemandem weh, wenn dieser Zusatz im Gesetz festgehalten ist. Der Votant hält an seinem Antrag fest.

Klaus Kirchmayr (Grüne) erlaubt sich als amtsältestes Geschäftsleitungsmitglied einige Bemerkungen zum Thema Proportionalität. Ganz unwichtig ist die Frage auf keinen Fall. Es gibt zwar nur ganz wenige Abstimmungen, die anders ablaufen würden, es werden in der Geschäftsleitung aber ganze viele Beschlüsse gefasst. 1300 in dieser kurzen Zeit – das hat den Votanten selber erstaunt.

Die SVP weiss, dass in den letzten zehn Jahren starke Anstrengungen unternommen wurden, den Proporz wenn immer möglich abzubilden. Heute ist man bei Richterwahlen oder Kommissionsbesetzungen diesbezüglich deutlich weiter und faktenbasierter unterwegs. Der Votant war stets ein vehementer Vertreter dieses Wegs.

Es stellt sich jetzt die Frage, was Proporz in der Geschäftsleitung heisst. Ist es richtig, dass man die SVP dort mit 21/90stel abstimmen lässt und den Votanten mit 18/90stel etc. Was ist denn unter diesen Umständen die Rolle des Präsidiums? Im Übrigen ist auch die Besetzung des Präsidiums gesetzlich gemäss Proporz geregelt. Auch dies wurde vor 6 oder 7 Jahren eingeführt und spielt sich jetzt ein. Wenn man sich die proportionale Vertretung von heute besieht, dann muss man feststellen, dass die Abweichung rechnerisch sehr nahe am effektiven Proporz ist. Heute wird die Anzahl Fraktionen und jene der Präsidiumsmitglieder nach proportionalen Verfahren bestimmt. Dies gibt – gewollt – eine Zusammensetzung von 3 Präsidiumsmitgliedern und 5, 6 oder 4 Fraktionspräsidien, die darin vertreten sind. Es ist also festzustellen, dass die Geschäftsleitung heute schon proportional bestimmt wird. Die Zusammensetzung ist die Entscheidung des Stimmbürgers, entsprechend sieht der Votant aus rein rechnerisch-mathematischen Gründen keine Notwendigkeit, eine dritte Übergenaugigkeit ins System einzuführen. Es kann sein, dass eine Fraktion dereinst 40 Mitglieder und eine 5 Mitglieder hat. In dem Fall könnte sich das Problem akzentuieren. Aktuell besteht jedoch kein Handlungsbedarf.

Béatrix von Sury d'Aspremont (CVP) hatte zwar gesagt, dass es «keine Gesetzesänderung» braucht. Das ist richtig, bezieht sich aber auf den Vorschlag der SVP, nicht auf jenen der Justizkommission. Die CVP/glp-Fraktion steht ganz dezidiert hinter der vorgeschlagenen Kommissionsänderung. Man sollte sich bewusst sein, was für ein Bild der Landrat der Bevölkerung abgibt, sollte es zu einer Volksabstimmung kommen. Damit würde er wirklich eine schlechte Falle machen und das Gefühl vermitteln, man sei hier im Kindergarten.

Sara Fritz (EVP) möchte Peter Riebli darauf hinweisen, dass er es auch in seinem zweiten Votum nicht so genau genommen hat. Es ging ihm wohl nicht darum, die Unwahrheit zu erzählen, aber zumindest hat er die Realität doch ziemlich beschönigt. Die Votantin ist seit 2011 JSK-Mitglied und bekam dort die ganze Gesetzesdiskussion mit. Sie weiss deshalb sehr genau, wie sich die Sache entwickelt hat. In der Tat gab die JSK im Februar 2016 – mit allerdings sehr knappem Resultat und sehr umstritten – schliesslich eine Vorlage in die Vernehmlassung, die verschiedene Varianten zur Gestaltung des Proporz beinhaltete. Die Vernehmlassungsantworten dazu waren äusserst heterogen und man fand sich in der Kommission nicht, weshalb schliesslich beschlossen wurde, die ganze Geschichte zu sistieren. Auch beim zweiten Anlauf im Jahr 2018 kam keine Einigung zustande und man sprach sich nur sehr knapp für einen Proporz aus. Auch im Wissen darum, dass es sonst zu einer Volksabstimmung kommen könnte, entschied man sich für eine weitere Sistierung, um nochmals Fakten und Zahlen zu erheben. Sowohl im Jahr 2018 wie auch 2020 sagen die Zahlen klar, dass es unnötig ist. Die Votantin möchte deshalb einmal mehr betonen, dass der SVP-Antrag abzulehnen ist. Der Widerspruch lässt sich mit dem Kommissionsvorschlag aus der Welt schaffen. Der Proporz ist nicht nötig.

://: Der Landrat lehnt den Änderungsantrag der SVP-Fraktion mit 65:17 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

II.-IV.

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
